

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.22 vom 10. Oktober 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZB.2019.22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2019.22)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.22 du 10 octobre 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.22 del 10 ottobre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 303 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) (vgl. Schweighauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage 2016, Art. 303 N 28). Dieser Entscheid ist gemäss Art. 308 Abs. 1 ZPO mit Berufung anfechtbar. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Dieser Streitwert ist vorliegend angesichts der im Streit stehenden Unterhaltsbeiträge erfüllt (vgl. Art. 92 Abs. 2 ZPO). Die vorliegende Berufung ist unter Einhaltung der Anforderungen gemäss Art. 311 ZPO rechtzeitig innert der Frist von zehn Tagen gemäss Art. 314 Abs. 1 ZPO eingereicht worden. Auf das Rechtsmittel ist demzufolge grundsätzlich einzutreten. Gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ist zur Beurteilung der Berufung das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

1.2 Die Berufung ist der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen, es sei denn, sie erweise sich als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Die Zustellung an die Gegenpartei ist somit die Regel, von welcher aber abgewichen werden kann, wenn sich die Berufung als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist. Dies hat sich im Rahmen einer Vorprüfung herauszustellen und dient der Verfahrensökonomie (BGE 143 III 153 E. 4.5 S. 155 f. mit weiteren Hinweisen). Die vorliegende Berufung erwies sich bereits im Rahmen einer summarischen Vorprüfung als offensichtlich unbegründet. Aus diesem Grund stellte der Verfahrensleiter die Berufung der Mutter und der Kindesvertreterin nicht zur Stellungnahme zu.

1.3 Nach Art. 316 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Ein Entscheid aufgrund der Akten ohne Durchführung einer Berufungshauptverhandlung kommt dann in Frage, wenn die Sache spruchreif ist. Dies ist vorliegend der Fall. In Summarverfahren ist ohnehin regelmässig von der Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung abzusehen (vgl. dazu Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage 2016, Art. 314 N 13 und Art. 316 N 7). Insbesondere angesichts des Umstandes, dass die Berufung offensichtlich unbegründet ist, ist vorliegend der Verzicht auf die Durchführung einer Verhandlung angebracht (vgl. auch Reetz/Hilber, a.a.O., Art 316 N 12).

1.4 Bei vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 303 ZPO gelangt das summarische Verfahren zur Anwendung (Art. 248 lit. d ZPO), ergänzt durch Art. 296 ZPO betreffend den Untersuchungs- und Officialgrundsatz (vgl. Schweighauser, a.a.O., Art. 303 N 11). Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten unter Einschluss der Regelung der Kinderunterhaltsbeiträge gilt der Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO auch im Berufungsverfahren (AGE ZB.2018.42 und ZB.2018.43 vom 27. Juni 2019 E. 2.1; vgl. Schweighauser, a.a.O., Art. 296 N 5 und 8; Art. 303 N 11).

1.5 Das Berufungsgericht ist nicht gehalten, von sich aus wie ein erstinstanzliches Gericht alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vor der zweiten Instanz vorliegen. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und gegebenenfalls Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen relevanten Beanstandungen zu beschränken (BGE 144 III 394 E. 4.1.4 S. 397 f. und E. 4.3.2.1 S. 399, 142 III 413 E. 2.2.4 S. 417; BGer 4A\_536/2017 vom 3. Juli 2018 E. 3.2; AGE ZB.2018.35 vom 3. Februar 2019 E. 1.2). Die hinreichend begründeten Rügen der Parteien geben mithin das Prüfungsprogramm der Berufungsinstanz vor (AGE ZB.2018.35 vom 3. Februar 2019 E. 1.2; vgl. BGE 144 III 394 E. 4.1.4 S. 398; BGer 4A\_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1). Bei dieser Prüfung ist das Berufungsgericht weder an die Erwägungen der ersten Instanz noch an die Argumente der Parteien gebunden. Es verfügt über freie Kognition und wendet das Recht von Amtes wegen an (vgl. BGE 144 III 394 E. 4.1.4 S. 398 und E. 4.3.2.1 S. 399, BGer 4A\_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1; AGE ZB.2018.35 vom 3. Februar 2019 E. 1.2). Die vorstehenden Grundsätze müssen auch im Anwendungsbereich des Untersuchungsgrundsatzes gelten. Die Pflicht zur Begründung der Berufung gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO und die Praxis betreffend die Anforderungen an die Begründung gelten auch in Verfahren, in denen die Untersuchungsmaxime zur Anwendung gelangt (BGE 141 III 569 E. 2.3.3 S. 576 f., 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375; BGer 4A\_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.3; OGer ZH LY130029-O/U vom 21. März 2014 E. 2.2; Jeandin, in: Commentaire romand, 2. Auflage, Basel 2019, Art. 311 N 3). Die Pflicht der Parteien, die Berufung zu begründen, begrenzt im Berufungsverfahren faktisch die Untersuchungsmaxime (vgl. BGer 5D\_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.1 zur Beschwerde). Der Umstand, dass das Gericht das Recht von Amtes wegen anwendet (Art. 57 ZPO) ändert nichts daran, dass die Berufungsinstanz nicht unabhängig von den Rügen der Parteien von sich aus alle rechtlichen Erwägungen der ersten Instanz zu überprüfen hat. Genauso wenig stellt der Umstand, dass das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt oder erforscht, für die Berufungsinstanz einen Grund dar, unabhängig von den Rügen der Parteien von sich aus alle tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts zu überprüfen. Dies gilt umso mehr im summarischen Verfahren.

## **E. 2**

2.1 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil zunächst festgehalten, aufgrund der neuen Wohnsituation der Söhne, der Geburt eines dritten Kindes des Vaters, des höheren Einkommens des Vaters und der neu aufgenommenen Erwerbstätigkeit der Mutter lägen wesentlich veränderte Verhältnisse vor. Die Abänderung sei dringlich, weshalb das Gericht einen den veränderten anzupassenden Unterhalt für C\_\_\_\_\_ vorsorglich festzusetzen habe. Sie hat weiter korrekte grundsätzliche Erwägungen zur Festlegung des vorsorglichen Unterhaltsbeitrages im Rahmen des Abänderungsverfahrens gemacht (angefochtener Entscheid E. 2.1 f.).

Sodann hat die Vorinstanz ausgeführt (angefochtener Entscheid E. 2.2), bei summarischer Prüfung, insbesondere der Steuerlast, habe der Vater einen monatlichen Bedarf von rund CHF 3'000.■ und somit bei einem Einkommen von CHF 6'098.■ einen Überschuss von rund CHF 3'000.■. Hinsichtlich des Bedarfs von C\_\_\_\_ ist sie von CHF 600.■ Grundbetrag, rund CHF 550.■ Wohnkostenanteil, CHF 150.■ Krankenkassenprämie, CHF 53.■ U-Abo, CHF 100.■ Ferienbetreuung, CHF 150.■ Mittagstisch und CHF 30.■ Gesundheitskosten ausgegangen. Sie hat weiter festgehalten, der Bedarf von D\_\_\_\_ liege etwas tiefer als derjenige von C\_\_\_\_ und derjenige des dritten Kindes des Berufungsklägers (E\_\_\_\_) nochmals etwas tiefer, und hat den Bedarf der drei Kinder auf gesamthaft CHF 3'800.■ festgelegt. Weiter hat sie festgehalten, die Mutter könne mit ihrem Einkommen von CHF 2'764.■ ihren eigenen Bedarf von rund CHF 3'200.■ nicht decken und somit auch keinen finanziellen Beitrag an den Unterhalt ihrer Kinder leisten. Sie könne aus gesundheitlichen Gründen ■ und nicht aufgrund der Betreuung von C\_\_\_\_ ■ kein höheres Einkommen erzielen, womit ein Betreuungsunterhalt für C\_\_\_\_ derzeit nicht in Betracht komme. Insgesamt lasse sich mit dem Überschuss des Vaters und den Kinderzulagen der rechnerische Bedarf der drei Kinder knapp nicht decken. Der Lebensstandard insbesondere für die Brüder C\_\_\_\_ und D\_\_\_\_ sollte in etwa gleich sein. Die Unterdeckung bei den Kindern sei auf diese relativ gleich zu verteilen. Aktuell sei davon auszugehen, dass die neue Ehefrau des Vaters ihren Beitrag an den Unterhalt von E\_\_\_\_ durch Betreuung erbringe, während der Vater den finanziellen Unterhalt bestreite. Die Vorinstanz hat schliesslich festgehalten, dass bei der früheren Situation mit alternierender Obhut, als beide gemeinsamen Kinder je eine Woche zusammen bei der Mutter und dann zusammen eine Woche beim Vater gewohnt hätten, die Mutter ungefähr CHF 1'100.■ für die Kinder zur Verfügung gehabt habe beziehungsweise der Vater diese Unterhaltsbeiträge bezahlt habe, obschon beide Kinder die Hälfte der Zeit bei ihm gewohnt hätten. Da im Abänderungsverfahren der Unterhaltsbeitrag nicht völlig neu festgelegt, sondern lediglich den veränderten Verhältnissen angepasst werde, sei es im Ergebnis angemessen, wenn die Beklagte, bei der nun die Kosten nur noch für ein Kind, dafür für dieses dauerhaft, anfielen, weiterhin CHF 1'100.■ erhalte, womit sich die Situation rechnerisch nicht grundsätzlich anders als bisher gestalte. Folglich sei es angemessen und mit den aktuellen Bedarfs- und Einkommensverhältnissen auch vereinbar, den Unterhaltsbeitrag für C\_\_\_\_ vorsorglich auf CHF 1'100.■ zuzüglich allfälliger Kinderzulagen festzusetzen. Dieser Unterhaltsbeitrag sei mit Wirkung per 1. Februar 2019 festzusetzen, zumal das Gericht nicht an die jüngsten Anträge der Parteien gebunden sei.

2.2 Der Vater als Berufungskläger bringt dagegen im Wesentlichen vor, im angefochtenen Entscheid sei der Sachverhalt falsch festgestellt und der Unterhalt während des Abänderungsverfahrens falsch berechnet worden (Berufung Ziff. 3). Namentlich macht er geltend, die Mutter würde Mietzinsbeiträge erhalten und die monatlichen Mietausgaben der Mutter mit C\_\_\_\_ würden lediglich CHF 1'175.■ statt CHF 1'650.■ betragen (Berufung Ziff. 4). Weiter sei die Prämienverbilligungen für die Krankenkasse der Mutter und C\_\_\_\_ ■ völlig falsch berechnet und gar nicht berücksichtigt ■ worden (Berufung Ziff. 5). Die Mutter müsse zu 80 % erwerbstätig sein und könne damit ein Erwerbseinkommen von CHF 3'159.■ erzielen, welches ■ genau CHF 500.■■ über ihrem Grundbedarf von CHF 2'649.■ liege (Berufung Ziff. 6). Der Grundbedarf von C\_\_\_\_ betrage lediglich CHF 1'207.■ respektive nach Abzug der Kinderzulagen noch CHF 1'007.■; Kosten für Ferienbetreuung würden nicht anerkannt und seien mit CHF 150.■ monatlich ohnehin unverhältnismässig hoch veranschlagt worden (Berufung Ziff. 7). Der Grundbedarf der

Mutter betrage CHF 2■406.■ und ihr Einkommen CHF 2■764.■, so dass sie den Überschuss von CHF 358.■ an den Unterhalt von D\_\_\_\_ zahlen könne. Verrechnungsweise resultiere damit ein Betrag von CHF 649.■, den der Vater an den Unterhalt von C\_\_\_\_ zu bezahlen habe (Berufung Ziff. 8). Anschliessend wird eine Alternativberechnung aufgeführt (Berufung Ziff. 9■13), bei welcher Verbilligungen, d.h. Mietzinsbeiträge und Krankenkassenbeiträge von insgesamt CHF 713.■, zum Einkommen der Mutter von CHF 2■764.■ hinzugerechnet werden. Hier wird nun ein Überschuss bei der Mutter von CHF 548.■ berechnet, wovon diese CHF 130.■ an den Unterhalt von C\_\_\_\_ und CHF 418.■ an den Unterhalt von D\_\_\_\_ bezahlen könne, so dass Unterhalt für C\_\_\_\_ verrechnungsweise CHF 682.■ betrage. Es folgt eine weitere Berechnung für den Zeitpunkt, da die Mutter 80 % arbeite und CHF 3■159.■ verdiene. Schliesslich hält der Vater fest, die angefochtene Berechnung der Vorinstanz sei unfair und benachteilige die neue Familie (Berufung Ziff. 14).

### E. 3

3.1 Vorweg ist festzuhalten, dass die Vorinstanz bei der Ermittlung des Unterhaltsbeitrages methodisch korrekt vorgegangen ist (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.2). Wie sie richtig festgehalten hat, ist der Unterhalt im Abänderungsverfahren lediglich anzupassen und nicht völlig neu festzulegen (vgl. BGer 5A\_643/2015 vom 15. März 2016 E. 4). Massgeblich sind einerseits der Bedarf des Kindes sowie andererseits die Leistungsfähigkeit der Eltern (vgl. Art. 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB, SR 210]). Praxisgemäss wird eine Bedarfsberechnung (mit allfälliger Überschussbeteiligung) durchgeführt: Zu einem betriebsrechtlichen Grundbetrag werden bestimmte tatsächlich anfallende Bedarfspositionen addiert (vgl. Fountoulakis, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.] Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage 2018, Art. 285 N 9). Die Leistungsfähigkeit der Eltern ergibt sich aus einem Vergleich ihres Einkommens mit ihrem Eigenbedarf (vgl. Fountoulakis, a.a.O., Art. 285 N 13 ff.). Massgeblich für den Eigenbedarf ist der individuelle Bedarf des Unterhaltsschuldners, nicht auch derjenigen seiner (zweiten) Familie oder weiterer Kinder, denen gegenüber er unterhaltspflichtig ist (BGer 5A\_708/2017 vom 13. März 2018, E. 3.1 f.). Auch hier werden praxisgemäss zum betriebsrechtlichen Grundbetrag weitere tatsächlich anfallende Kosten hinzugerechnet. Das betriebsrechtliche Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen ist diesem zwingend zu belassen (BGE 140 III 337 E. 4.3 S. 349 f.). Hat der Elternteil, der das Kind betreut, Einkünfte, so ist zu prüfen, ob ein Mittragen des Barunterhalts durch ihn zumutbar ist (Fountoulakis, a.a.O., Art. 285 N 22). Sind mehrere Kinder unterhaltsberechtig, so sind sie nach Massgabe ihrer Bedürfnisse gleich zu behandeln (BGer vom 5A\_279/2014 vom 30. Januar 2015, E 3.3.2), auch dann, wenn sie nicht im gleichen Haushalt aufwachsen (Fountoulakis, a.a.O., Art. 285 N 26).

3.2 Die Vorinstanz ist bei der Ermittlung des Bedarfs der Mutter und von C\_\_\_\_ von einem Mietzins der Wohnung der Mutter von CHF 1■650.■ ausgegangen (angefochtener Entscheid E. 2.2 S. 10). Der Vater behauptet, der Mietzins betrage bloss CHF 1■600.■ pro Monat (Berufung Ziff. 4). Er legt aber in keiner Art und Weise dar, weshalb die Feststellung der Vorinstanz unrichtig sein sollte. Dies ist denn auch nicht der Fall. Gemäss dem Mietvertrag vom 2. November 2010 betragen der Nettomietzins CHF 1■400.■ und die Akontozahlung für Heiz- und Nebenkosten CHF 200.■. Teilweise basieren auch die Angaben der Mutter auf der Annahme eines Mietzinses von CHF 1■600.■ (vgl. Unterhaltsberechnung [ ] vom 14. Februar 2019, act. 7 Beilage 2; vgl. auch

Unterhaltsberechnung [ ] vom 4. April 2019, act. 14 Beilage 1; Eingabe vom 4. April 2019 Ziff. 2.2, act. 13). Gemäss dem Dauerauftrag vom 15. Dezember 2017 und den Kontoauszügen März/April 2019 bezahlt die Mutter aber monatlich tatsächlich CHF 1■650.■ (act. 7 Beilage 7; act. 17 Beilage 3). Dementsprechend hat die Mutter auch in der neuesten Unterhaltsberechnung einen Mietzins von CHF 1■650.■ eingesetzt (Unterhaltsberechnung [ ] vom 7. Juni 2019, act. 18). Im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 11. Februar 2019 hat sie ebenfalls einen Mietzins, inklusive Nebenkosten, von CHF 1■650.■ angegeben (act. 7 Beilage 14).

Die Vorinstanz erwog, Mietzinsbeiträge seien bei der Berechnung des Bedarfs nicht zu berücksichtigen, weil sie als staatliche Sozialleistungen der familienrechtlichen Unterhaltspflicht der Eltern nachgingen und zudem selber von der Höhe der Unterhaltsbeiträge abhängig seien (angefochtener Entscheid E. 2.2 S. 10; vgl. auch Ausführungen Kindesvertreterin, Verhandlungsprotokoll vom 7. Juni 2019 S. 6). Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben, weil die Berücksichtigung von Mietzinsbeiträgen nichts am Ausgang des vorliegenden Verfahrens ändert (vgl. unten E. 3.4).

3.3 Der Vater behauptet weiter, die Prämienverbilligungen für die Krankenkassenprämien des Sohns C\_\_\_ und der Mutter seien falsch berechnet und zu Unrecht nicht berücksichtigt worden. Die Prämienverbilligungen würden auf der Grundlage der letzten Steuerveranlagung berechnet. Dies dürfte bei der Mutter diejenige für 2017 gewesen sein. Gemäss dieser habe sie kein steuerbares Einkommen (Berufung Ziff. 5). Die Begründung des Vaters für die verlangte Berücksichtigung der Prämienverbilligungen ist bei provisorischer und summarischer Beurteilung offensichtlich falsch. Als Berechnungsgrundlage für das für die Prüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung massgebliche Einkommen dient zwar in der Regel die jeweils letzte vorliegende Steuerverfügung. Ist diese Steuerverfügung nicht mehr aktuell und hat sich das massgebliche Einkommen um mehr als 20 % verändert, so sind jedoch die aktuellen Einkommensverhältnisse hochgerechnet auf ein Jahr massgebend (vgl. § 18 des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt [GKV, SG 834.400]; § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt [KVO, SG 834.410]; § 1 Abs. 1 lit. d und § 3 SoHaG; § 13 und § 15 Abs. 1 SoHaV). Dementsprechend heisst es auf dem vom Vater eingereichten Internetauszug (Berufungsbeilage 3) zwar, für die Berechnung der Prämienverbilligung sei die aktuellste Steuerveranlagung massgebend. Es wird aber auch festgehalten, dass die Berechnung auf der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation basiere, wenn die Einkommens- und Vermögenssituation zum Zeitpunkt der Antragsstellung um über 20 % von der letzten Steuerveranlagung abweicht. Dies wird in der Berufung nicht erwähnt. Aktuell erzielt die Mutter bei provisorischer und summarischer Beurteilung ein Einkommen von CHF 2■764.■ pro Monat (angefochtener Entscheid E. 2.2 S. 10; Berufung Ziff. 8). Für den Fall, dass die Mutter gemäss der letzten vorliegenden Steuerverfügung kein Erwerbseinkommen erzielt hat, hat sich damit das massgebliche Einkommen um viel mehr als 20 % verändert und ist deshalb auf die aktuellen Einkommensverhältnisse abzustellen. Auch auf der Grundlage der aktuellen Einkommensverhältnisse dürfte für die Mutter und den Sohn C\_\_\_ bei provisorischer und summarischer Beurteilung allerdings ein Anspruch auf Prämienverbilligungen bestehen. Daraus kann jedoch aus den nachstehenden Erwägungen (E. 3.4) bei provisorischer und summarischer Beurteilung offensichtlich nicht geschlossen werden, dass der mit dem angefochtenen Entscheid festgesetzte Unterhaltsbeitrag von CHF 1■100.■ zu hoch wäre.

3.4 Der Vater legt in seiner Berufung nicht dar, dass die Berücksichtigung der Mietzinsbeiträge und der Prämienverbilligungen nach der Berechnungsmethode des Zivilgerichts zu einem geringeren Kindesunterhaltsbeitrag für C\_\_\_\_\_ als CHF 1'100.00 führen würde. Dies ist bei provisorischer und summarischer Beurteilung offensichtlich auch nicht der Fall. Gemäss den Feststellungen der Vorinstanz belaufen sich der Bedarf des Sohns C\_\_\_\_\_ auf CHF 1'633.00, der Bedarf der Mutter auf rund CHF 3'200.00 und das Einkommen der Mutter auf CHF 2'764.00 (angefochtener Entscheid E. 2.2 S. 9 f.). Selbst wenn vom Bedarf der Mutter und des Kindes C\_\_\_\_\_ der vom Vater behauptete Mietzinsbeitrag von CHF 425.00 und die vom Vater behaupteten Prämienverbilligungen von CHF 206.00 (Mutter) und 82.00 (C\_\_\_\_\_ ) abgezogen würden, überstiege das Einkommen der Mutter von CHF 2'764.00 ihren Bedarf von CHF 2'710.65 ( $CHF\ 3'200.00 - [(2/3 \times CHF\ 425.00) + 206.00] = CHF\ 2'710.65$ ) nur geringfügig um CHF 53.35 und überstiege der Bedarf des Sohns C\_\_\_\_\_ von CHF 1'409.35 ( $CHF\ 1'633.00 - [(1/3 \times CHF\ 425.00) + CHF\ 82.00] = CHF\ 1'409.35$ ) den mit dem angefochtenen Entscheid zugesprochenen vorsorglichen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'100.00 immer noch deutlich um CHF 309.35. Damit ist es der Mutter bei provisorischer und summarischer Beurteilung auch in diesem Fall nicht zumutbar, Barunterhalt an die Söhne zu leisten, und deckt der vorsorgliche Unterhaltsbeitrag von CHF 1'100.00, zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage von CHF 200.00, bei provisorischer und summarischer Beurteilung selbst in diesem Fall den gebührenden Unterhalt des Sohns C\_\_\_\_\_ nicht. Eine allfällige Leistungsfähigkeit der Mutter wäre deshalb bei provisorischer und summarischer Beurteilung mindestens bis zum Betrag von CHF 109.35 zusätzlich zur Deckung des Bedarfs des Sohns C\_\_\_\_\_ zu verwenden und hätte deshalb zumindest in diesem Umfang keine Reduktion des Unterhaltsbeitrags des Vaters zur Folge.

3.5 Der Vater macht geltend, der Bedarf der Mutter betrage nicht, wie von der Vorinstanz veranschlagt CHF 3'200.00, weil sie keine Steuern bezahle (Berufung Ziff. 10). Er legt jedoch nicht ansatzweise dar, welcher Betrag von der Vorinstanz bei der Berechnung des Bedarfs der Mutter zu Unrecht berücksichtigt worden sein soll und wie die Nichtberücksichtigung der Steuern nach der Berechnungsmethode der Vorinstanz zu einem geringeren Kindesunterhaltsbeitrag als CHF 1'100.00 führen könnte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.